



# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2026

ausgegeben am 1. Juli 2026

3. Stück

## INHALT

### TEIL I

#### Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

3. Änderungen in der Zusammensetzung von Seelsorgeräumen – Dekret
4. Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statuts
5. Dekret zur Änderung des Statuts des Diakonenrats der Diözese Graz-Seckau
6. Statut für das Kulturzentrum bei den Minoriten
7. Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau
8. Ordnung für den AndersOrt Haus der Frauen der Diözese Graz-Seckau  
(Betrieb gewerblicher Art – Bildungsbereich)

### TEIL III

#### Mitteilungen

4. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

## TEIL I

### 3.

#### Änderung in der Zusammensetzung von Seelsorgeräumen – Dekret

#### DEKRET

Mit Wirksamkeit ab 1. September 2026 werden die mit 1. September 2020 errichteten und im KVBl. 10/2020 veröffentlichten Seelsorgeräume Kindberg (bestehend aus den Pfarren Allerheiligen im Mürztale, Kindberg, Stanz im Mürztale, Veitsch und Wartberg im Mürztale), Oberes Mürztal (bestehend aus den Pfarren Hönigsberg, Kapellen an der Mürz, Krieglach, Langenwang, Mürzsteg, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz und Spital am Semmering) sowie St. Michael (bestehend aus den Pfarren Kalwang, Kammern, Kraubath, Mautern, St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Traboch und

Wald am Schoberpaß) aufgehoben.

Mit gleichem Datum werden in der Region Obersteiermark Ost nachstehende Seelsorgeräume neu errichtet:

#### 1. Seelsorgeraum Mürztal mit den Pfarren

- Allerheiligen im Mürztale
- Hönigsberg
- Kapellen an der Mürz
- Kindberg
- Krieglach
- Langenwang
- Mürzsteg
- Mürzzuschlag
- Neuberg an der Mürz
- Spital am Semmering
- Stanz im Mürztale
- Veitsch
- Wartberg im Mürztale

## 2. Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben & St. Michael mit den Pfarren

- Kraubath
- Leoben-Donawitz
- Leoben-Göß
- Leoben-Hinterberg
- Leoben-Lerchenfeld
- Leoben-Waasen
- Leoben-St. Xaver
- Niklasdorf
- Proleb
- St. Michael in Obersteiermark
- St. Stefan ob Leoben

In der **Region Ennstal und Ausseerland** werden die Pfarren Gaishorn, Hohentauern, Trieben und St. Lorenzen im Paltentale mit Wirksamkeit ab 1. September 2026 aus dem Seelsorgeraum Admont ausgegliedert. In dieser Region wird mit gleichem Datum der

**Seelsorgeraum Palten- & Liesingtal** mit den Pfarren

- Gaishorn
- Hohentauern
- Kalwang
- Kammern
- Mautern
- St. Lorenzen im Paltentale
- Trieben
- Traboch
- Wald am Schoberpaß

errichtet.

Dem **Seelsorgeraum Admont** bleiben die Pfarren

- Admont
- Frauenberg an der Enns
- Johnsbach

sowie die Lokalien

- Hall
- Weng

zugeordnet.

Graz, 17.06.2026  
Ord.-Zl.: 4 De 53-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Ordinariatskanzler

## 4.

### Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statutes

Das Statut des Priesterrates der Diözese Graz-Seckau, Stammfassung: Ord.-Zl.: 16 Pr 2-21, zuletzt geändert mit Ord.-Zl.: 16 Pr 3-23, wird in seinem Punkt „2. Zusammensetzung“ geändert wie folgt:

Der Absatz

„Zur Sicherung der diözesanen Vertretung aller Priester kann der Bischof unter Berücksichtigung der Vorschrift des can. 497 weitere Mitglieder benennen. Auf jeden Fall ist ein Priester aus einer anderen Herkunftsdiözese vom Bischof in das Gremium zu berufen. Dem Priesterrat kommt dabei ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht zu.“ wird neu formuliert und lautet:

„Zur Sicherung der diözesanen Vertretung aller Priester kann der Bischof unter Berücksichtigung der Vorschrift des can. 497 weitere Mitglieder benennen. Auf jeden Fall sind zwei Priester aus einer anderen Herkunftsdiözese vom Bischof in das Gremium zu berufen. Dem Priesterrat kommt dabei ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht zu.“

Die übrigen Bestimmungen in diesem Statut bleiben unverändert aufrecht.

Diese Änderung wurde vom Priesterrat in seiner Sitzung vom 20.03.2026 beschlossen und vom Diözesanbischof genehmigt. Sie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Graz, 23.06.2026  
Ord.-Zl.: 16 Pr 3-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.  
Vizekanzlerin

## 5.

### Dekret zur Änderung des Statuts des Diakonenrats der Diözese Graz-Seckau

Um den Modus zu vereinfachen, welcher eine adäquate Vertretung der Mitglieder des Diakonenrats im Diözesanrat sicherstellen soll, finde ich kraft bischöflicher Autorität nach Anhörung des Diakonenrats anzuordnen wie folgt:

## 1. ABSCHNITT

### Änderung des Statuts des Diakonenrats der Diözese Graz-Seckau

§ 1 Das Statut des Diakonenrats der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 3 Di 59-20, in der derzeit gültigen Fassung wird geändert wie folgt:

a) In Punkt „2. Zusammensetzung“ in der Rubrik „Gewählte Mitglieder:“ entfällt die Wortfolge „Vertreter der Diakone im Diözesanrat“ samt Aufzählungspunkt.

b) Dem Statut hinzugefügt wird als Punkt 11. mit der Überschrift „Beziehung mit anderen diözesanen Einrichtungen“ die nachstehende Wortfolge: „Der Sprecher der Diakone ist von Amts wegen der Vertreter des Diakonenrats im Diözesanrat. Im Verhinderungsfall vertritt ihn dort der Stellvertretende Sprecher der Diakone. Der Diakonenrat macht dem Diözesanbischof weiters einen Vertreter zur Ernennung als Mitglied in der Bischöflichen Auszeichnungskommission gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Verleihung Kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen, KVBl. I Nr. 8/2024, namhaft.“

## 2. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 2 Die übrigen Bestimmungen des Statuts des Diakonenrats der Diözese Graz-Seckau bleiben inhaltlich unverändert in Geltung.

§ 3 Bis zu einer Neuregelung der Materie gilt der jeweilige gewählte Sprecher der Diakone zugleich als der gemäß § 4 Abs. 2 des Statuts des Diözesanrats der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 16 DR 1-23, in der derzeit gültigen Fassung gewählte Vertreter der ständigen Diakone im Diözesanrat; im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Sprecher dort vertreten. Allenfalls dem gegenständlichen Dekret entgegenstehende Bestimmungen des Statuts des Diözesanrats der Diözese Graz-Seckau oder der Wahlordnung zum Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau sind nicht anzuwenden.

§ 1 Dieses Dekret tritt unverzüglich in Kraft. Es ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 17.06.2026

Ord.-Zl.: 3 Di 3-26

16 DR 1-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.

Vizekanzlerin

## 6.

### Statut für das Kulturzentrum bei den Minoriten

#### I. Rechtlicher Status, Sitz und Wirkungsbereich

1. Das Kulturzentrum bei den Minoriten (kurz auch als „KULTUM“ bezeichnet) wurde im Jahr 1975 von Diözesanbischof Dr. Johann Weber gegründet und ist seit dem Jahr 2001, mit der Einrichtung als Institutum non collegiale im Sinne der cann. 114 ff. CIC durch Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari vom 16. August 2001, eine kirchliche persona iuridica publica, der für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit - als Körperschaft öffentlichen Rechts - gemäß Artikel II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934 idF BGBl. Nr. 195/1960, zukommt (Bestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. September 2001, GZ 8.400/4-KA/a/01).

2. Der Sitz des Kulturzentrums bei den Minoriten befindet sich in Graz. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau und in Erfüllung seiner Aufgaben auf die gesamte Welt.

#### II. Zweck, Aufgaben

1. Die Tätigkeit des Kulturzentrums bei den Minoriten ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Kulturzentrum bei den Minoriten verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Punkt II Abs 2 des Statuts genannten Zwecke, die gemeinnützig (§ 35 Bundesabgabenordnung 1961 idgF, kurz „BAO“) und spendenbegünstigt im Sinne des § 4a Abs 6 Z 6 lit a Einkommensteuergesetz 1988 idgF (kurz „EStG“) sind. Das Kulturzentrum bei den Minoriten ist daher eine begünstigte Körperschaft im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO und § 4a EStG).

2. Die Förderung der Allgemeinheit erfolgt durch die Verfolgung der nachstehenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 35 Abs 2 BAO:

- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Begegnung zwischen zeitgenössischen Kunstformen (wie zum Beispiel bildende Kunst, Literatur, Neue Musik, Film, Performancekunst, Kindertheater,) und Religion;
- Förderung der Erwachsenenbildung (Hebung des allgemeinen Bildungsstandes) sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Kunst, Kultur und Religion;
- Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste in den Bereichen Kunst, Kultur und Theologie.

### III. Mittel zur Zweckverwirklichung

1. Der in Punkt II. des Statuts dargelegte gemeinnützige Zweck des Kulturzentrums bei den Minoriten soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
  2. Als ideelle Mittel dienen
    - a) der Betrieb eines allgemein zugänglichen Museums für zeitgenössische Kunst mit dem Schwerpunkt Gegenwartskunst und Religion;
    - b) die Planung, Konzeption, Organisation, Abwicklung und Durchführung von facheinschlägigen Ausstellungen, Lesungen, Diskussionen, Kunstworkshops, Festivals, Symposien, Theateraufführungen sowie anderer Maßnahmen im Rahmen der begünstigten Zwecke;
    - c) der Aufbau einer Sammlung bzw eines Depots aus Kunstwerken und Kunstgegenständen, die sich vornehmlich auf den Bezug von Gegenwartskunst und Religion beziehen;
    - d) die Durchführung von facheinschlägigen Veranstaltungen (Lesungen, Tagungen, Vorlesungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen und anderen Maßnahmen) zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung;
    - e) die Herausgabe und Veröffentlichung von periodisch und/oder einmalig erscheinenden facheinschlägigen Publikationen sowie Dokumentationen im Rahmen des begünstigten Zwecks;
    - f) die Durchführungen von und die Mitwirkung an wissenschaftlichen (Forschungs-)Projekten im Rahmen der begünstigten Zwecke;
    - g) die Einrichtung und der Betrieb einer Webseite (Homepage) und/oder sonstiger elektronischer Medien;
- h) das Sammeln von Sach- und Geldspenden;
  - i) Werbung und Sponsoring im Rahmen des begünstigten Zwecks;
  - j) der nationale und internationale Erfahrungsaustausch und gemeinsame Projekte mit Organisationen aus anderen Ländern;
  - k) die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter Punkt II. des Statuts niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
  - l) die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht (Selbstkosten) gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der unter Punkt II. des Statuts niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
  - m) die Zurverfügungstellung von Geldmitteln mit entsprechender Widmung für Preise und Stipendien nach Maßgabe von und im Rahmen des § 40b BAO;
  - n) die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO für andere begünstigte Rechtsträger iSd §§ 34 ff BAO;
  - o) Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO mit anderen österreichischen oder internationalen Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecken und Zielen, soweit dadurch der begünstigte Zweck gefördert oder verwirklicht werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (zB in Form einer GesbR / ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist

und dadurch außerdem der begünstigte Zweck gefördert oder verwirklicht werden kann;

- p) Mitgliedschaft bei anderen im Sinne von §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (insbesondere Vereinen), sowie die Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der begünstigte Zwecke dadurch gefördert bzw. besser erreicht werden kann;
- q) Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, insbesondere von anderen kirchlichen Rechtsträgern und hier vor allem der Diözese Graz-Seckau;
- b) Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand sowie andere Zuschüsse und Fördermittel;
- c) Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO;
- d) Erträge aus allfälligen, für die Erreichung der in Punkt II. des Statuts niedergelegten begünstigten Zwecke notwendigen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der ideellen Mittel gemäß Punkt III. Abs 2 des Statuts entfaltet werden (zB Einnahmen aus Ausstellungen, Lesungen, Diskussionen, Kunstworkshops, Festivals, Symposien, Tagungen, Vorlesungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen sowie Einnahmen aus dem Verkauf facheinschlägiger Publikationen, Einnahmen aus Sponsoringentgelten und Werbeeinnahmen);
- e) Erträge aus den unter Punkt III. Abs 2 des Statuts angeführten ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten, soweit dafür Kostenbeiträge und/oder Kostenersätze eingehoben oder Spesenersätze geleistet werden;
- f) Erträge aus der teilweisen, aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht (zu Selbstkosten) gegenüber anderen Körperschaften,

die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);

- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen;
- h) Erträge aus der Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO für andere Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind.

**IV. Mittelverwendung, Begünstigungs- und Zuwendungs- bzw Ausschüttungsverbot**

1. Das Kulturzentrum bei den Minoriten verfolgt die im Statut aufgezählten begünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Es hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Kulturzentrums bei den Minoriten anzusehen ist. Das Kulturzentrum bei den Minoriten muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Kulturzentrum bei den Minoriten zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).
2. Das Kulturzentrum bei den Minoriten ist ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der begünstigten Zwecke im Sinne von Punkt II. des Statuts erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs 1 Z 1 BAO). Die tatsächliche Geschäftsführung muss dabei auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung dieser begünstigten Zwecke abgestellt sein und den Bestimmungen des Statuts sowie den gesetzlichen Vorgaben in §§ 34 ff BAO und § 4a Abs 6 EStG entsprechen.
3. Die finanziellen Mittel des Kulturzentrums bei den Minoriten laut sind von den hierzu berufenen Organen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Es dürfen keine Personen (Dienstnehmer, Organe der Körperschaft, Ehrenamtliche oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (Begünstigungsverbot; § 39 Abs

1 Z 2 und Z 4 BAO). Die Mittel des Kulturzentrums bei den Minoriten und hier insbesondere gesammelte Spenden dürfen ausschließlich für die im Statut niedergelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Eventuelle, nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
5. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten Zwecke verwendet werden. Sie sind daher entweder sofort für die Verwirklichung der begünstigten Zwecke laut Punkt II. des Statuts oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Organe des Kulturzentrums bei den Minoriten – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
6. Soweit das Kulturzentrum bei den Minoriten zur Verwirklichung der von ihm verfolgten begünstigten Zwecke im Sinne des Punkt II. des Statuts finanzielle Mittel an einen anderen Verein, eine privatrechtliche Stiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse überträgt, der bzw. die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sind hierbei die Vorgaben des § 39 Abs 2 BAO zu beachten und einzuhalten.
7. Soweit das Kulturzentrum bei den Minoriten neben der unmittelbaren Förderung der begünstigten Zwecke im Sinne von Punkt II. des Statuts auch die Zusammenfassung oder Leitung von (kirchlichen) Körperschaften übernimmt, darf dies nur nach Maßgabe von und innerhalb der Grenzen des § 39 Abs 3 BAO erfolgen.

#### **V. Leitung**

1. Der Leiter des Kulturzentrums bei den Minoriten wird vom Ordinarius auf fünf Jahre ernannt.
2. Vorgesetzter des Leiters ist, sofern nicht im Einzelfall vom Ordinarius davon abweichende Regelungen getroffen worden sind, der für das Kulturzentrum beauftragte Ressortleiter für Bildung, Kunst & Kultur des Bischöflichen Ordinariats, subsidiär der Generalvikar.
3. Der Leiter vertritt das Kulturzentrum bei den Minoriten nach außen.

4. Der Leiter ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter in inhaltlichen und dienstrechtlichen Bereichen.
5. Zur Unterstützung des Leiters kann vom Ordinarius ein Geschäftsführer auf Zeit ernannt werden.

#### **VI. Ressortverantwortliche**

1. Die Ressortverantwortlichen der Sparten werden vom Leiter des Kulturzentrums – wenn ein Ressortleiter für Bildung, Kunst & Kultur im Bischöflichen Ordinariat bestellt ist, im Einvernehmen mit diesem – dem Generalvikar zur Ernennung vorgeschlagen.
2. Der Ressortverantwortliche der jeweiligen Sparte vertritt die Sparte nach außen.
3. Der Ressortverantwortliche der jeweiligen Sparte erstellt den inhaltlichen Jahresschwerpunkt des Ressorts im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Kulturzentrums.
4. Der Ressortverantwortliche der jeweiligen Sparte ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Ressortprojekte verantwortlich.
5. Der Ressortverantwortliche der jeweiligen Sparte verwaltet das Ressort-Budget und ist darüber dem Leiter rechenschaftspflichtig.

#### **VII. Arbeitssitzung**

1. Die Mitglieder der Arbeitssitzung stimmen unter dem Vorsitz des Leiters die Aufgaben und Programme untereinander ab und koordinieren ihre Durchführung.
2. Die Mitglieder der Arbeitssitzung beraten den Leiter bei der Erstellung des Haushaltsplanes, der wie die Jahresrechnung dem Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Mitglieder der Arbeitssitzung sind:
  - der Leiter des Kulturzentrums,
  - der Geschäftsführer,
  - die Ressortverantwortlichen.
4. Weitere Personen können aus einem entsprechenden Grund mit beratender Stimme zur Arbeitssitzung eingeladen werden.
5. Die Arbeitssitzung wird vom Leiter vorbereitet, einberufen und geleitet.
6. Jedes Mitglied kann eine Arbeitssitzung beim Leiter des Kulturzentrums aus einem berechtigten Grund beantragen.

### **VIII. Beirat**

1. Dem Kulturzentrum bei den Minoriten steht ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat berät den Leiter des Kulturzentrums in den Grundlinien des Gesamtkonzeptes.
3. Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Ordinarius auf Zeit ernannt.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Ordinarius einzuladen. Der Leiter des Kulturzentrums nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

### **IX. Auflösung, Wegfall des bisher begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturzentrums bei den Minoriten oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, ist es dabei den in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken zuzuführen. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

### **X. Schlussbestimmungen**

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Dieses Statut tritt rückwirkend ab 1. Jänner 2026 in Kraft. Es ersetzt das zu Ord.-Zl. 18 Mi 3-01 am 16. August 2001 erlassene Statut, zuletzt geändert durch Dekret zu Ord.-Zl.: 18 Mi 3-07 vom 25. Mai 2007, und ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, am 17.06.2026  
Ord.-Zl.: 18 Mi 1-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.  
Vizekanzlerin

### **7.**

## **Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau**

### **I. Präambel**

Diakonie ist unverzichtbare Aufgabe der Kirche und wesentlicher Grundvollzug des Glaubens an Gott, der die Liebe selbst ist. Die Caritas verwirklicht diesen Dienst in besonderer Weise und prägt so das soziale Antlitz der Kirche mit. Sie stellt sich dem Glaubensanspruch, im Armen Christus selbst zu begegnen. Sie hilft mit an der Verbesserung der Lebensverhältnisse, besonders der Ärmsten und an den Rand Gedrängten und steht ihnen bei, damit Wege aus materieller, psychischer, sozialer, kultureller und spiritueller Not gefunden werden können. Barmherzigkeit von heute soll sich so zur Gerechtigkeit von morgen verwandeln. Durch den Dienst der Caritas sollen Wertschätzung und Liebe in unserem Land wachsen.

### **II. Rechtsstellung**

1. Die Caritas der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden Caritas) ist im kanonischen Recht als öffentliche juristische Person gem. c. 115 § 3 i.V.m. c. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Ihr Sitz ist in 8010 Graz, Grabenstraße 39. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.
2. Im staatlichen Recht genießt die Caritas die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Artikel II i.V.m. Artikel XV 7. Konkordat 1933.
3. Die Caritas wirkt mit den übrigen diözesanen Caritas-Organisationen, die auf dem Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz bestehen, im Rahmen der Caritas Österreich zur Förderung des gemeinsamen Caritas-Auftrages zusammen.

### **III. Zweck**

1. Die Caritas, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entfaltung einer mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Die Caritas verfolgt im Detail folgende abgabenrechtlich begünstigte Zwecke i.S.d. §§ 34 ff. BAO in der jeweils geltenden Fassung:
  - a) Mildtätige Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen (wie z.B. alte, kran-

ke und einsame Personen, Personen mit körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung, Obdachlose, Flüchtlinge, von Armut und Katastrophen betroffene Personen) zu unterstützen;

- b) Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge;
  - c) Förderung der Prävention und Gesundheitspflege;
  - d) Förderung der Fürsorge für alte, kranke, behinderte oder mit körperlichen, psychischen und sonstigen Gebrechen behaftete Personen;
  - e) Förderung der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung;
  - f) Förderung der Beschäftigung von schwer vermittelbaren und langzeitarbeitslosen Personen;
  - g) Förderung der Katastrophenhilfe im In- und Ausland;
  - h) Förderung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung weltweit;
  - i) Förderung des Friedens, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Förderung der weltweiten Gerechtigkeit und der Verantwortung gegenüber benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
  - j) Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die damit verbundenen mildtätigen und gemeinnützigen Aktivitäten.
3. Seitens der operativen Organe der Caritas ist sicherzustellen, dass zumindest 75 % der Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) begünstigten Zwecke eingesetzt werden.
4. Die Caritas ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des begünstigten Zwecks erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs 1 Z 1 BAO).
5. Die Mittel der Caritas, sowie allfällige Zufallsgewinne, dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des begünstigten Zwecks verwendet werden (siehe III.2.). Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Caritas fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 39 Abs. 1 Z 4 BAO).

#### IV. Ideelle Mittel zur Zweckerreichung

1. Die Zwecke der Caritas sollen insbesondere erreicht werden durch:
- a) Planung, Konzeptionierung und Durchführung der caritativ-sozialen Arbeit (Altenpflege, Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, sozialökonomische Projekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten und Migrantinnen, In- und Auslandshilfe, Flüchtlingshilfe, Katastrophenhilfe, Gemeinwesenarbeit);
  - b) Mobile Pflege- und Betreuungsdienste und Hospiz-Dienste;
  - c) Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Menschen (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
  - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
  - e) Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien in sozialen Problemlagen (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
  - f) Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit, Einrichtung einer Website und Herausgabe und Versand von einschlägigen Publikationen, Druckschriften und sonstigen Medien;
  - g) Durchführung und Unterstützung der pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Caritastätigkeit;
  - h) Betrieb von Schulen, Krippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimstätten, Schüler- und Studentenheimen und sonstigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;
  - i) Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten und Migrantinnen, Flüchtlingshilfe, Gemeinwesenarbeit) zur Beratung, Betreuung, Unterbringung, Beschäftigung und sonstigen Unterstützung von in Not geratenen Menschen (beispielsweise obdachlose Menschen, Menschen mit Fluchthintergrund, Menschen mit

- Migrationshintergrund, alkohol- und suchtkrank Menschen, selbsttötungsgefährdete Menschen, arbeitslose Menschen, einsame Menschen, Menschen in finanziellen Schwierigkeiten, Menschen mit individuellen psychischen oder familiären Problemen, kranke Menschen); inkl. Überlassung und Vermietung von Wohnungen und sonstigen Unterkünften für hilfsbedürftige und armutsgefährdete Personen.
- j) Durchführung von Beratungstätigkeiten für hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörigen;
  - k) Schaffung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Personengruppen (z.B. schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, Migranten und Migrantinnen, Asylwerber und Asylwerberinnen, Asylberechtigte, Menschen mit Behinderung);
  - l) Vorträge, Kurse, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen zum Wissensaustausch und zur Wissensvermittlung auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit (z.B. Sprachkurse für Flüchtlinge, Lerncafés, Integrationsprojekte, Gemeinwesenprojekte, Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Freiwillige, Angehörige); samt Betrieb von Beschäftigungs- und sozialökonomischen Betrieben;
  - m) Sport-/Kultur-/Bildungs- und Beschäftigungsprojekte zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen in sozialen Problemlagen
  - n) Entwicklungs- und Katastrophenhilfe der Caritas, sowie die Durchführung diözesanübergreifender sozialer Projekte im Inland, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen, im Auftrag von und in Kooperation mit diözesanen Caritasstellen;
  - o) Betrieb von Einrichtungen und Umsetzung von Projekten in der Auslandshilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Bildungsprojekten und Katastrophenhilfe weltweit;
  - p) Öffentlichkeitsarbeit;
  - q) Formulierung der Anliegen von Hilfsbedürftigen;
  - r) Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen;
  - s) Durchführung caritativer Veranstaltungen;
  - t) Zuwendungen i.S.d. § 40a Z 1 BAO in der jeweils geltenden Fassung von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines vergleichbaren Zweckes wie diese Organisation;
  - u) Zusammenarbeit mit anderen abgabenrechtlich begünstigten Organisationen zur Förderung der begünstigten Zwecke;
  - v) Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern, sowie Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der Zweck der Caritas dadurch gefördert wird oder besser erreicht werden kann. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Zweck der Caritas gefördert oder besser verwirklicht werden kann (§ 40 Abs 3 BAO).
  - w) Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff. BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, die einen der unter III.2. in den Statuten genannten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
  - x) die Erfüllung des abgabenrechtlich begünstigten Zwecks wird von der Caritas unmittelbar selbst vorgenommen. Die Caritas hat die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweils beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Caritas anzusehen ist. (Erfüllungshilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO);
  - y) allgemeine Projekte zur Prävention von Armut und für Menschen in Notlagen;
  - z) Zuwendungen von Sach- und Geldmitteln an hilfsbedürftige Menschen;
  - aa) Gewährung von rückzahlbaren Darlehen an Menschen in Notlagen.
  - bb) Planung, Organisation, Beteiligung und Durchführung von Projekten zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen
  - cc) Aktivitäten und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Ressourcen- und Energienutzung

## V. Materielle Mittel zur Zweckerreichung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Caritas werden aufgebracht durch:
  - a) Spenden, Sammlungen, Kollekten, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
  - b) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
  - c) Subventionen und Förderungen;
  - d) private und öffentliche Vergütungen, Spesen, Nutzungsentgelte und Kostenbeiträge für die von der Caritas angebotenen Beratungs-, Ausbildungs- und Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, Druckschriften und sonstige sozialen Dienstleistungen (z.B. Kurs-, Schul- und Kindergartenbeiträge, Teilnahmegebühren, Beratungs- und Betreuungsentgelte, Essensbeiträge, Unterbringungsbeiträge);
  - e) Entgelte für die Inanspruchnahme der von den eigenen Hilfsbetrieben angebotenen Leistungen sowie Verkaufserlöse der Beschäftigungsbetriebe (z.B. Carla-shops, Cafes, Re-Use Bereich);
  - f) Einnahmen aus (Benefiz-)Veranstaltungen, Auktionen; Fundraisingprojekten, Flohmärkten, Punschständen;
  - g) Erträge aus der Vermögensverwaltung i.S.d. § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie dem Verkauf von Immobilien, Zins- und Wertpapiererträge, Erträge aus der Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften;
  - h) Einnahmen aus der Veranlagung von humanitären Spendengeldern;
  - i) Einnahmen aus der Leistungserbringung gemäß § 40a Z 2 BAO und gegenüber anderen Personen und Körperschaften;
  - j) Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO.

## VI. Organe

Organe der Caritas sind der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin (CD), das Direktorium, das Kuratorium und der Vermögensverwaltungsrat (VVR).

## VII. Der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin

1. Der/die CD wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums auf fünf Jahre bestellt. Wiederernennung ist zulässig. Während laufender Amtszeit kann der/die CD vom Diözesanbi-

schof nach Anhörung des Kuratoriums aus einem schwerwiegenden Grund abberufen werden.

2. Der/die CD ist Mitglied des Direktoriums und bildet mit diesem als Kollegialorgan gemeinsam das oberste Leitungsorgan der Caritas. Das Direktorium leitet und führt die Caritas.
3. Der/die CD vertritt die Caritas nach außen hin, ist ihr/e Sprecher/in sowie auch des Direktoriums, vertritt die Caritas gerichtlich und außergerichtlich und ist für diese allein vertretungsbefugt.
4. Bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und Veräußerung bedarf es, abgesehen von der Zustimmung durch den VVR, der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Direktoriums.
5. Akte der ordentlichen Verwaltung werden von zwei Direktoriumsmitgliedern gezeichnet, wovon sich eines davon durch eine/n Verantwortliche/n auf Grundlage einer Geschäftsordnung vertreten lassen kann.
6. Der/die CD kann sich in seiner/ihrer Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis durch einen unterschreibungsberechtigten Verantwortlichen aufgrund einer erlassenen Geschäftsordnung vertreten lassen. Bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit des/der CD erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

## VIII. Das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem/der CD und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium auf Vorschlag des/der CD gewählt werden. Ihre Amtsperiode ist deckungsgleich mit jener des/der CD und endet mit dessen/deren Ausscheiden aus dem Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre vorzeitige Abberufung erfolgt auf Vorschlag des/der CD aus wichtigem Grund durch das Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums erfolgt einvernehmlich auf Basis der Geschäftsordnung des Direktoriums, die auf Vorschlag des Direktoriums vom Kuratorium in Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch eine Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Caritas.

2. Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen.
3. Als Kollegialorgan unter dem Vorsitz des/der CD obliegt dem Direktorium:

- a) Verwaltung und Führung der Caritas zur Umsetzung ihres Zwecks gemäß III.2.;
  - b) Erarbeitung und Umsetzung strategischer Ziele;
  - c) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
  - d) Laufende Berichterstattung an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
  - e) Jährliche Vorlage der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz) an das Kuratorium zur Genehmigung;
  - f) Jährliche Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium zur Genehmigung;
  - g) Information des Ordinarius über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
  - h. Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
  - i) Einvernehmen in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
  - j) Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen;
  - k) Wahrnehmung der Aufgaben der diözesanen Caritas im Rahmen der Caritas Österreich.
3. Als Akte der außerordentlichen Verwaltung gelten:
    - a) Genehmigung von Investitionen, die im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen, sowie die Genehmigung der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese im Jahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen;
    - b) Genehmigung der Verkäufe von Liegenschaften, die in den letzten fünf Jahren vor Verkauf für Zwecke der Caritas genützt wurden;
    - c) Genehmigung des Verkaufs von Beteiligungen, sofern es sich hierbei nicht um Beteiligungen zum Zweck von Finanzanlagen handelt;
    - d) Genehmigung der Belastung von Liegenschaften sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen;
    - e) Genehmigung der Errichtung und Schließung von Einrichtungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Aufgabengebietes der Caritas und/oder mehr als zehn Mitarbeitende (inkl. freie und Werkverträge) hat.
    - f) Bestandsverträge ab der Grenze, wie sie von der österreichischen Bischofskonferenz gem. cc. 1297 festgelegt ist.

### **IX. Der Vermögensverwaltungsrat**

1. Aufgabe des VVR ist die Beratung des Direktoriums in wirtschaftlichen Fragen und die Beschlussfassung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung. Er entscheidet über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 1280 CIC fallen.
2. Der VVR besteht aus maximal zwei Mitgliedern des Kuratoriums und mindestens zwei externen Mitgliedern, wovon eines vom diözesanen Wirtschaftsrat benannt wird. Die Mitglieder des VVR haben sich durch Integrität sowie durch wirtschaftlichen und/oder juristischen Sachverstand auszuzeichnen. Sie werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt und können von diesem vorzeitig mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder aus wichtigem Grund abgewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Kuratoriumsmitglieder, die auch dem Vermögensverwaltungsrat angehören, sind dazu nicht stimmberechtigt.

### **X. Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium führt im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs die Aufsicht über die Verwaltung und Führung der Caritas.
2. Es besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen, die sich durch Integrität und einschlägige fachliche Kenntnisse und Erfahrung auszeichnen. Sie werden durch den Diözesanbischof auf fünf Jahre ernannt, wobei die Ernennung des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin nach Anhörung des Direktoriums erfolgt. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann vom Diözesanbischof aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheiden mehr als zwei Mitglieder vorzeitig aus (durch vom Diözesanbischof angenommenen Verzicht, Abberufung aus wichtigem Grund, Tod oder Krankheit), so ernennt der Diözesanbischof ersatzweise Mitglieder bis zum Ende der Funktionsperiode.
3. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal

pro Jahr einberufen; darüber hinaus immer dann, wenn entweder der Ordinarius dies wünscht oder das Direktorium oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.

4. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Ein Vertreter des Bischofs ist jeweils zur Kuratoriumssitzung einzuladen. Dieser Vertreter ist nicht Mitglied des Kuratoriums, hat aber Anhörungsrechte.

5. Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums oder ein in der Geschäftsordnung allenfalls vorgesehener schriftlicher Umlaufbeschluss wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.

6. Das Kuratorium besitzt die nachstehend genannten Befugnisse:

- a) Anhörung vor der Ernennung des/der CD durch den Diözesanbischof
- b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Direktoriums;
- c) Bestellung der Mitglieder eines Vermögensverwaltungsrates gem. IX.2.;
- d) Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums auf dessen Vorschlag hin;
- e) Erlass der Geschäftsordnung des Kuratoriums nach Genehmigung durch den Ordinarius;
- f) Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere eines Revisionsausschusses und eines Wirtschaftsausschusses, deren Befugnisse und Handlungsweise in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden;
- g) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Caritas gemeinsam mit dem Direktorium;
- h) Beratung des Direktoriums;
- i) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Caritas;
- j) Genehmigung der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz);
- k) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und anschließend Vorlage an den Ordinarius zur

Prüfung gem. c. 1287 § 1;

- l) Kenntnisnahme einer durch das Direktorium erstellten Zeichnungsberechtigung.

### **XI. Statutenänderung**

Eine Statutenänderung kann vom Kuratorium über Antrag des Direktoriums beschlossen werden. Das geänderte Statut wird dem Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt und tritt mit dem bischöflich festgelegten Datum in Kraft.

### **XII. Auflösung**

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Diözese Graz-Seckau oder deren Rechtsnachfolgerin zu und ist ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

Dieses Statut tritt unverzüglich in Kraft. Es ersetzt das Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 1 Ca 1-21, in der zuletzt gültigen Fassung und ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 16.06.2026

Ord.-Zl.: 1 Ca 1-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Ordinariatskanzler

## **8.**

### **Ordnung für den AndersOrt Haus der Frauen der Diözese Graz-Seckau (Betrieb gewerblicher Art – Bildungsbereich)**

#### **Präambel**

Beim *AndersOrt Haus der Frauen* der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden „AndersOrt“) in St. Johann bei Herberstein handelt es sich um eine unselbständige Einrichtung der Diözese Graz-Seckau, die sich als Ort der Bildung der Begegnung des offenen Denkens und der Inspiration versteht. Unter dem Leitsatz „Bildung bringt Freude, stärkt das Selbstbewusst-

sein und machungsfähig“ setzt der AndersOrt seine Schwerpunkte in der lebensnahen Bildung u. Mit seinen Bildungsangeboten möchte der „AndersOrt“ allen Menschen aber vor allem Frauen in ihrer Selbstermächtigung und ihrem Empowerment stärken, Vernetzung und Austausch ermöglichen sowie Kompetenzen erweitern und neue Perspektiven eröffnen. Dabei orientiert sich der AndersOrt stets an den Werten des christlichen Glaubens.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Bildungsangebote des „AndersOrt“ in St. Johann bei Herberstein sind organisatorisch und steuerlich in einem eigenen Betrieb gewerblicher Art der Diözese Graz-Seckau im Sinne von § 2 KStG 1988 zusammengefasst, der über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Der Bildungsbereich des „AndersOrt“ trägt die Bezeichnung „*AndersOrt Haus der Frauen der Diözese Graz-Seckau (Betrieb gewerblicher Art – Bildungsbereich)*“, im Folgenden kurz „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Österreich mit dem Schwerpunkt auf den räumlichen Wirkungsbereich der Diözese Graz-Seckau. Steuerlich werden durch die Diözese Graz-Seckau im Rahmen dieses Betriebs gewerblicher Art ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß § 35 Bundesabgabenordnung idgF (im Folgenden „BAO“) verfolgt.

### § 2 Zweck

1. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des § 35 BAO sind. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ verfolgt keine anderen als diese begünstigten Zwecke und ist daher begünstigt im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO).
2. Die Förderung der Allgemeinheit erfolgt durch die Verfolgung der nachstehenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 35 Abs 2 BAO:
  - Förderung der Erwachsenenbildung (Hebung des allgemeinen Bildungsstandes) sowie Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Schwerpunkten in den Bereichen Medien, Generationen, Partnerschaft und Familie, Gesundheit, Glaube, Religion und Spiritualität, Persönlichkeit, Kommunikation und Kreativität, Politik, finanzielle Eigenständigkeit und Gleichberechtigung und Empowerment,

Gesellschaft, Umwelt, Ökologie, Kunst und Kultur.

### § 3 Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks

1. Der unter § 2 dargelegte gemeinnützige Zweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen
  - a) die Planung, Organisation und Durchführung von facheinschlägigen Seminaren, Lehrgängen, Workshops, Vorträgen, Wallfahrten, Events, Schulungen, Trainings und anderen Bildungsangeboten im Rahmen der begünstigten Zwecke gemäß § 2 der Ordnung genannten Bereichen;
  - b) die Einrichtung von NetzwerkTischen zur Förderung des Austausches und des voneinander Lernens im Rahmen der begünstigten Zwecke gemäß § 2 der Ordnung;
  - c) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche begünstigte Zielsetzungen verfolgen wie der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“;
  - d) die Planung, Konzeption, Abwicklung und Durchführung von Projekten und sonstigen Veranstaltungen, die das voneinander, übereinander und miteinander Lernen zum Ziel haben;
  - e) die Herausgabe und Veröffentlichung von periodisch und/oder einmalig erscheinenden facheinschlägigen Publikationen sowie Dokumentationen im Rahmen des begünstigten Zwecks gemäß § 2 der Ordnung;
  - f) Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer bzw sozialer Medien im Rahmen der begünstigten Zwecke gemäß § 2 der Ordnung;
  - g) Werbung und Sponsoring im Rahmen der begünstigten Zwecke gemäß § 2 der Ordnung;
  - h) die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter § 2 der Ordnung niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);

- i) die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht (Selbstkosten) gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der unter § 2 der Ordnung niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
- j) die Zurverfügungstellung von Geldmitteln mit entsprechender Widmung für Preise und Stipendien nach Maßgabe von und im Rahmen des § 40b BAO;
- k) die Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO;
- l) Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO mit anderen österreichischen oder internationalen Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecken und Zielen, soweit dadurch der begünstigte Zweck gefördert oder verwirklicht werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht begünstigten Kooperationspartner kommen;
- m) Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit und insofern dem „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ von der Diözese Graz-Seckau Immobilien- und oder Kapitalvermögen zugeordnet wird.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollten aufgebracht werden durch

- a) seitens der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestelltes Budget;
- b) Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, die zweckgewidmet für den „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ erfolgen;
- c) Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand und andere Zuschüsse und Förder-

mittel, die zweckgewidmet für den „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ beantragt und gewährt werden;

- d) Einnahmen aus allfälligen, für die Erreichung der in § 2 der Ordnung niedergelegten begünstigten Zwecke notwendigen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der ideellen Mittel gemäß § 3 Abs 2 der Ordnung entfaltet werden [Einnahmen (Seminar- und Kursbeiträge) aus Seminaren, Lehrgängen Workshops, Vorträgen, Events, Schulungen, Trainings sowie Einnahmen aus dem Verkauf facheinschlägiger Publikationen, Einnahmen aus Sponsoringentgelten und Werbeeinnahmen];
- e) Erträge aus den unter § 3 Abs 2 der Ordnung angeführten ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten, soweit dafür Kostenbeiträge und/oder Kostenersätze eingehoben oder Spesenersätze geleistet werden;
- f) Erträge aus der teilweisen, aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);
- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit und insofern dem „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ von der Diözese Graz-Seckau Immobilien- und oder Kapitalvermögen zugeordnet wird;
- h) Erträge aus der Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO.

**§ 4 Mittelverwendung, Begünstigungs- und Zuwendungsverbot**

- 1. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ ist ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der begünstigten Zwecke im Sinne von § 2 der Ordnung erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs 1 Z 1 BAO). Die tatsächliche Geschäftsführung muss dabei auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der begünstigten Zwecke laut § 2 der Ordnung abgestellt sein und den Bestimmungen der Ordnung entsprechen.

2. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ verfolgt die in § 2 der Ordnung aufgezählten begünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ anzusehen ist. Der „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).
  3. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken vollkommen untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen des Betriebs gewerblicher Art verfolgt.
  4. Die materiellen Mittel des „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ laut § 3 Abs 3 der Ordnung sind von der Leitung des Betriebs gewerblicher Art nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Sie dürfen nur für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (§ 39 Abs 1 Z 4 BAO). Weiters darf die Diözese Graz-Seckau keine Gewinn- oder Vermögensbeteiligung aus Mitteln des „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ erhalten (§ 39 Abs 1 Z 2 BAO).
  5. Etwaige Überschüsse und auftretende Zufallsgewinne sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht als Zufallsgewinne zur Erfüllung der in § 2 der Ordnung angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden. Sie sind daher ausschließlich entweder sofort den begünstigten Zwecken zuzuführen oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Organe – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
1. Bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art „*AndersOrt – Haus der Frauen Bildung*“ oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Betriebs gewerblicher Art ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten (§ 39 Abs 1 Z 5 BAO) gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.
  2. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Graz, 17.06.2026

Ord.-Zl.: 5 Jo 3-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.

Vizekanzlerin

#### **§ 5 Auflösung des Betriebs gewerblicher Art, Beendigung des begünstigten Zwecks**

---

**TEIL III**

---

**4. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Sommervollversammlung im Juni 2026 beschlossen, dass als kraftvolles Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den verheerenden Auswirkungen der Klimakrise leiden, am Freitag, dem 31. Juli 2026 um 15.00 Uhr, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

**Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau**

**Dr. Erich Linhardt**  
Generalvikar

**Msgr. Mag. Dr. Gerhard K. Hörting**  
Vizekanzler